Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 15 / 7812**

15. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7721

Gesetz zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7721 – zuzustimmen.

02. 12. 2015

Der Berichterstatter:	Der Vorsitzende:
Karl Klein	Walter Heiler

Bericht

Der Innenausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften – Drucksache 15/7721 – in seiner 34. Sitzung am 2. Dezember 2015.

Allgemeine Aussprache

Der Innenminister führt aus, einer der wesentlichen Eckpunkte des 2009 eingeführten Gemeindehaushaltsrechts habe darin bestanden, den Kommunen aufzuerlegen, spätestens ab dem Haushaltsjahr 2016 die Kommunale Doppik anzuwenden. Nach Ablauf des Haushaltsjahrs 2017 sei eine Evaluation vorgesehen gewesen. Spätestens ab dem Haushaltsjahr 2018 hätten nach der damaligen Beschlusslage die Bestimmungen des Zehnten Abschnitts der Gemeindehaushaltsverordnung über den Kommunalen Gesamtabschluss angewandt werden müssen.

Im Jahr 2013 seien nach seiner Erinnerung einvernehmlich die Angabe „Haushaltsjahr 2016“ durch die Angabe „Haushaltsjahr 2020“ sowie die Angabe „Haushaltsjahr 2018“ durch die Angabe „Haushaltsjahr 2022“ ersetzt worden. Für beide Fristen sei also eine Verlängerung beschlossen worden.

Ausgegeben: 04. 12. 2015

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Die Erfahrungen der Kommunen, die bereits auf die Kommunale Doppik umgestellt hätten, seien bereits Gegenstand einer Evaluation gewesen, und die Ergebnisse seien in den vorliegenden Gesetzentwurf eingeflossen.

Zu dem Gesetzesvorhaben, das für die Kommunen wichtige Änderungen vorsehe, habe es einen langen Beratungsvorlauf gegeben, was zur Folge gehabt habe, dass es letztlich zum vorliegenden Gesetzentwurf keine kritischen Anmerkungen mit dem Ziel einer Änderung dieses Gesetzentwurfs gegeben habe. Es bestehe Einvernehmen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Regelung zum Thema Gesamtabschluss getroffen werden solle, weil noch keine entsprechenden Erfahrungen vorlägen.

Insgesamt kämen die Neuregelungen insbesondere kleineren Kommunen entgegen; denn sie erhielten dadurch mehr Flexibilität.

Anschließend trägt er Teil B – Wesentlicher Inhalt – des Vorblatts des Gesetzentwurfs vor und merkt an, es schade nichts, festzulegen, dass Kredite unter bestimmten Voraussetzungen auch zur Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln aufgenommen werden könnten, die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet worden seien, wenn die Mittel des inneren Darlehens für investive Zwecke verwendet worden seien. Wenn dies den Kommunen nütze, werde so verfahren. Insgesamt handle es sich um einen sinnvollen Gesetzentwurf.

Abschließend legt er dar, mit Artikel 4 des Gesetzentwurfs werde dem Umstand Rechnung getragen, dass es für die Notariate im württembergischen Rechtsgebiet eine Unterbringungspflicht seitens der jeweiligen Gemeinde gebe, die nach bisheriger Rechtslage mit Ablauf des 31. Dezember 2017 wegfalle, es jedoch aus organisatorischen Gründen nicht möglich sei, dass die staatlichen Notariate bis zum Jahresende 2017 ihre Aufgaben erfüllten und gleichzeitig ihre bisherigen Diensträume zum 1. Januar 2018 räumten. Deshalb sehe der Gesetzentwurf eine Verlängerung der gemeindlichen Unterbringungspflicht um drei Monate vor; im Gegenzug erhielten die Gemeinden für die Unterbringung eine Entschädigung, die sich an der bisherigen Regelung orientiere und angemessen erhöht werde.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bringt vor, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würden keine gravierenden Veränderungen bezweckt. Die Einführung der Doppik habe nach seinem Eindruck in allen Fraktionen Anlass zu Diskussionen gegeben, doch sei die Umstellung mehrheitlich beschlossen worden, sodass diese Veränderung akzeptiert werden müsse. Insofern sei es notwendig, logisch und konsequent, dass Begriffe aus dem Gemeindewirtschaftsrecht und dem Haushaltsrecht auch Eingang in die Gemeindeordnung fänden. Seine Fraktion stimme den begehrten Änderungen zu.

Anschließend äußert er, die beabsichtigte Ergänzung des § 87 Absatz 1 der Gemeindeordnung um eine Regelung zu Krediten zur Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet worden seien, wenn die Mittel des inneren Darlehens für investive Zwecke verwendet worden seien, halte er für unnötig. Denn nach § 87 Absatz 1 der Gemeindeordnung könnten Kredite bereits derzeit auch für Umschuldungen aufgenommen werden, und warum nunmehr eine Regelung speziell für Abfalldeponien getroffen werden solle, erschließe sich ihm nicht. Er räume ein, dass die Neuregelung niemandem schade, sodass sie in die Gemeindeordnung aufgenommen werden könne, doch erforderlich sei sie nicht; positiv sei, dass sie keine Kosten verursache.

Der beabsichtigten Verlängerung der Unterbringungspflicht für Notariate stimme er zu; er habe jedoch kein Verständnis dafür, dass wiederum eine starre Frist vorgegeben werde. Denn es sei auch der Fall denkbar, dass das eine oder andere Grundbuchamt auch zum 31. März 2018 noch nicht aufgelöst sei, wodurch sich wiederum Änderungsbedarf für das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit ergäbe. Daran solle eine Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs jedoch nicht scheitern.

Aus den genannten Gründen stimme die CDU-Fraktion dem vorliegenden Gesetzentwurf im Ganzen zu.

Der Innenminister erklärt, er räume ein, dass von der Ergänzung des § 87 Absatz 1 der Gemeindeordnung sicher nicht in vielen Fällen Gebrauch gemacht werde. Gleichwohl habe eine Mehrheit der Landkreise eine solche Ergänzung gewünscht, und angesichts dessen, dass kein Nachteil entstehe, wenn diesem Wunsch Rechnung getragen werde, werde wunschgemäß verfahren. Deponierückstellungen würden deshalb explizit erwähnt, weil es sich bei Deponien um den einzigen Bereich auf kommunaler Ebene handele, in dem Rückstellungen in nennenswertem Umfang angelegt worden seien. Unabhängig davon habe im Übrigen ohnehin Änderungsbedarf bestanden, weil der Begriff „innere Darlehen“ aus der Kameralistik stamme.

Abstimmung

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7721 – zuzustimmen.

04. 12. 2015

Karl Klein